



Schiedsspruch

In der Protestsache

des Schachclubs Tamm 74 e.V.
vertreten d.d. 1. Vorsitzenden

- Protestführer -

gegen

den Schachkreis Ludwigsburg
vertreten d.d. Kreisvorsitzenden

- Protestgegner -

wegen Abstiegsregelung

hat das Bezirksschiedsgericht des Schachbezirks Unterland unter Mitwirkung von Wolfgang Reinhardt als Vorsitzenden, Bernhard Lach und Joachim Schmidt als Beisitzer am 20.05.2003 für **Recht** erkannt:

- 1. Die Entscheidung des Kreisspielleiters des Schachkreises Ludwigsburg, wird dahingehend abgeändert, dass zum Ende der Verbandsrunde 2002/2003 aus der Kreisklasse Süd nur die beiden letztplatzierten Mannschaften absteigen.**
- 2. Der Protestgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

Tatbestand:

An der Verbandsrunde 2002/2003 nahmen im Schachkreis Ludwigsburg in der Bezirksliga Süd elf und in der Kreisklasse Süd zehn Mannschaften teil. Im Startrundschreiben vom 05.08.2002 teilte der Kreisspielleiter des Schachkreises Ludwigsburg mit, dass in der Bezirksliga Süd drei Mannschaften absteigen, wenn aus der Landesliga mindestens 1 Mannschaft absteigt. In der Kreisklasse Süd sollte die Zahl der Absteiger gleich der in der Bezirksliga Süd sein.

Die 3. Mannschaft des Protestführers belegte am Ende der Verbandsrunde 2002/2003 in der Kreisklasse Süd den 8. Platz von den zehn teilnehmenden Mannschaften.

Der Kreisspielleiter hat dem Protestführer nach dem letzten Spieltag, dem 30.03.2003, mitgeteilt, dass die letzten drei Mannschaften aus der Kreisklasse Süd absteigen, mithin also auch Tamm 3. Hiergegen hat der Protestführer per eMail am 20.04.2003 Protest eingelegt. Am 24.04.2003 ging dann der schriftliche, vom 1. Vorsitzenden unterzeichnete Protest vom 22.04.2003 (ohne Poststempel) beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts ein. Abschriften waren dem Protest nicht beigelegt.

Der Protestführer begründet seinen Protest im wesentlichen damit, dass nach der Bezirksspielordnung nur dann drei Mannschaften absteigen, wenn in der Verbandsrunde elf Mannschaften gespielt haben. Im übrigen beruft er sich darauf, dass nach einer Entscheidung des Bezirksschiedsgericht des Schachbezirks Unterland vom 28.06.1999 die 10-Tages-Frist für einen Protest gegen eine Abstiegsregelung nicht gilt.

Er beantragt,

die Abstiegsentscheidung dahingehend abzuändern, dass nur zwei Mannschaften aus der Kreisklasse Süd absteigen.

Der Protestgegner beantragt,

die Entscheidung des Kreisspielleiters des Schachkreises Ludwigsburg aufrecht zu erhalten.

Im wesentlichen begründet er den Antrag damit, dass zu Beginn der Verbandsrunde eine schriftliche Abstiegsregelung versandt wurde, gegen die niemand Protest eingelegt hat. Der Kreisspielleiter teilte bei seiner Anhörung mit, dass er bei seiner Entscheidung darauf bedacht war, die Zahl von elf Mannschaften in der Bezirksliga Süd abzubauen, ohne die Grundzahl von zehn Mannschaften in den übrigen Klassen zu überschreiten.

Entscheidungsgründe:

Der Protest ist zulässig und begründet.

1. Der per eMail eingelegte Protest stellt allerdings keine wirksame Protesterhebung dar, erst das schriftliche, vom Vereinsvorsitzenden unterzeichnete Protestschreiben vom 22.04.2003. (Berufungsentscheidung des Verbandsschiedsgerichts SVW vom 12.02.2001)

Die 10-Tages-Frist nach § 17 Nr.1. b. Schiedsordnung wurde zwar nicht eingehalten. Der Protestführer konnte aber auf die frühere Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts vom 28.06.1999 vertrauen, die ebenfalls in einem Protestfall des Schachclubs Tamm 74 e.V. ergangen ist. Danach sollte die Frist nach § 17 Nr.1. b. Schiedsordnung bei einer Abstiegsregelung weder direkt noch in entsprechender Anwendung, weil in derartigen Fällen ein Eilbedürfnis nicht besteht.

Für künftige Fälle wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung dieser Regelauslegung in Betracht kommt. Abstiegsregelungen müssen auch nach Ende einer Verbandsrunde rechtskräftig - eventuell also auch im Berufungsverfahren - geklärt werden können, bevor die neue Verbandsrunde beginnt, also spätestens zum 01.09. eines Jahres. Im übrigen ist ein Wechsel der Spielberechtigung für einen anderen Verein nur bis 01.07. eines Jahres möglich. Abstiegsregelungen bewegen einzelne Spieler einer Mannschaft nicht selten zu einem Vereinswechsel. Deshalb kann ein Verzicht auf die 10-Tages-Frist bei Abstiegsregelungen nicht nur bei Vereinen, den betroffenen Mannschaften, sondern auch bei den einzelnen Spielern zu Rechtsunsicherheit an diesem früheren Stichtag führen. Eine rasche Klärung ist aber nur gewährleistet, wenn die 10-

Tages-Frist des § 17 Nr.1. b. Schiedsordnung durchgängig auf alle Protestfälle angewendet wird.

Der Verstoß gegen § 17 Nr.4. a. Schiedsordnung, wonach ein Protest in 3-facher Ausfertigung einzulegen ist, macht diesen nicht unzulässig. Er kann aber zur kostenpflichtigen Herstellung der erforderlichen Abschriften auf Kosten des Protestführers führen.

2. In der Sache lässt die Spielordnung des Schachbezirks Unterland vom 19.05.2001 für die Entscheidung des Spielleiters des Schachkreises Ludwigsburg, dass aus der Kreisklasse Süd drei Mannschaften absteigen, keinen Spielraum zu.

Ziffer 4.3 lautet:

„Kreis-, A-, und B-Klassen spielen mit einer Grundzahl von je zehn Mannschaften. Die beiden erstplatzierten Mannschaften steigen in die nächsthöhere Klasse auf. Die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen ab. Spielen in einer oder mehreren der genannten Klassen ausnahmsweise mehr als zehn Mannschaften, so erhöht sich in dieser Spielsaison die Zahl der Absteiger in den betroffenen Klassen entsprechend. ...“

Eine Erhöhung der Zahl der Absteiger von zwei Mannschaften ist danach nur ausnahmsweise für den Fall vorgesehen, dass bereits bei Beginn dieser Verbandsrunde mehr als zehn Mannschaften teilnehmen.

Die bereits vorhandene Grundzahl von zehn Mannschaften kann deshalb nicht in derselben Spielsaison durch Erhöhung der Zahl der Absteiger erhalten bleiben, wenn aus einer höheren Klasse mehr Mannschaften absteigen, wie im Regelfall vorgesehen.

Nach der geltenden Bezirksspielordnung kann eine daraus resultierende Erhöhung Zahl der Mannschaften einer Klasse erst in der folgenden Verbandsrunde zu einer Erhöhung der Zahl der Absteiger führen.

Auch das Startrundschreiben des Kreisspielleiters des Kreisspielleiters des Schachkreises Ludwigsburg vom 05.08.2002 rechtfertigt keine andere Beurteilung der Rechtslage. (vgl. Berufungsentscheidung des Verbandsschiedsgerichts vom 26.4.2000, SSG Fils/Lauter II ./ SV Dicker Turm Esslingen II, wonach ein Rundschreiben des Bezirksspielleiters keinen Vertrauensschutz begründet, wenn es auf einer möglicherweise fehlerhafte Auslegung der WTO beruht. Die Spielleiter dürfen keine Rechtsvorschriften erlassen. Sie sind vielmehr an die WTO gebunden und die von ihnen vertretenen Rechtsauslegungen unterliegen der Überprüfung durch die Schiedsgerichte.)

 www.schachverband-wuerttemberg.de/home/referenten/schiedsgerichte/filslauter-esslingen2000.shtml

Gleiches muss natürlich gelten, wenn Gegenstand des Rundschreibens nicht Bestimmungen der WTO, sondern Regelungen in der Bezirksspielordnung sind.

Ein Startrundschreiben entfaltet also keine Bindungswirkung, die mit einem Protest angefochten werden muss. Dafür spricht insbesondere, dass bei Zugang des Startrundschreibens kein Verein konkret durch eine fehlerhaft ermittelte Zahl von Absteigern belastet ist. Ein Protest ist regelmäßig erst bei konkreter Beeinträchtigung der Rechte eines Vereins oder einer Mannschaft zulässig.

Inhalt und Richtigkeit eines Startrundschreibens können von den Schiedsgerichten deshalb in vollem Umfang überprüft werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Abs.2, 3 und 5 Schiedsordnung i.V.m. § 13 a FGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Schiedsspruch kann innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung Berufung beim Verbandsschiedsgericht eingelegt werden. Die Berufung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie ist an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, Herrn Dr. Rolf Gutmann, Zeppelinstr.6, 73614 Schorndorf zu richten und in 3-facher Fertigung einzureichen. Zugleich ist die Protestgebühr in Höhe von 100,-- € bei der Verbandskasse des Schachverbandes Württemberg zu entrichten.

Reinhardt

Lach

Schmidt